

Statuten

des Fricktalischen Sängerbundes

gegründet 1853

I. Zweck des Verbandes

Der Fricktalische Sängerbund (FSB) bezweckt die Pflege und Förderung des Gesanges im Fricktal und Umgebung (im Kanton Aargau, den angrenzenden Gemeinden der Nordwestschweizerkantone sowie dem angrenzenden Süddeutschland) sowie die Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder. Er ist Mitglied des Aargauischen Kantonalgesangsvereins.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Dirigenten- und Chorschulungskurse
- b) Verbandsgesangsfeste
- c) Regionale Konzerte und Singtage
- d) Vereinsführungskurse
- e) Unterstützung und Förderung von Jugendchören

II. Bestand und Mitgliedschaft

Der FSB besteht aus Männerchören, Gemischten Chören, Frauenchören, Jugendchören und anderen Singgemeinschaften.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die in diesen Statuten enthaltenen Vorschriften einzuhalten.

Ein- und Austrittsgesuche sind dem Präsidenten jeweils bis Mitte Jahr zuhänden der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Verbandsmitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Verbandes zuwiderhandeln, sich den Anordnungen des Verbandes oder Vorstandes nicht fügen, den Statuten oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr und endet mit dem Geschäftsjahr vor der Delegiertenversammlung, die den Austritt oder den Ausschluss bestätigt.

Nicht aktive Chöre, insbesondere Projektchöre, sind in einem separaten Reglement geregelt.

III. Organisation

Die Organe des FSB sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Vertretern jedes Verbandsmitglieds, davon sind zwei stimmberechtigt
- b) allen Mitgliedern des Vorstandes, mit je einem Stimmrecht
- c) allen Ehrenmitgliedern des Verbandes, mit je einem Stimmrecht

Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich unter der Leitung des Verbandspräsidenten zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Wahlen: a) des Vorstandes
b) des Präsidenten
c) der Kontrollstelle (2 Rechnungsrevisoren/innen)
d) Vertreter/in im Vorstand AKG
2. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Festsetzung der Sitzungsgelder des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Beiträge und Unterstützungen
6. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Abhaltung von Verbandsgesangfesten und weiteren gesanglichen Anlässen
9. Wahl des Festortes unter Berücksichtigung eines regionalen Wechsels und Festlegung des Festdatums sowie Genehmigung des Festkartenpreises
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Änderung der Statuten
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Beschlussfassung über die Auflösung des FSB.

Der Vorstand

Er bestimmt Ort und Zeit der Delegiertenversammlung. Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben. Anträge, welche die festgesetzten Traktanden nicht betreffen, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Er wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsdauer ist gestattet. In der Zwischenzeit ausscheidende Mitglieder werden durch Ergänzungswahlen für den Rest der Amtsperiode ersetzt. Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber ausser dem Präsidenten, welcher durch die Delegiertenversammlung gewählt wird. Präsident oder Vizepräsident und Aktuar führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. In Finanzangelegenheiten hat der Kassier Einzelunterschrift.

Er vertritt den FSB nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Delegiertenversammlung zur Ausführung zugewiesen werden und die sich durch die Handhabung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse und aus der ordentlichen Geschäftsführung ergeben. Zur Vorbereitung wichtiger Verbandsgeschäfte ist er befugt, Konferenzen mit den Vertretern der Verbandsmitglieder einzuberufen.

Die musikalischen Belange und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt und/oder können extern zugemietet/zugekauft werden.

Er führt Kurse für alle Chormitglieder zu verschiedenen Themen durch, in Zusammenarbeit mit dem AKGV.

Er unterbreitet den Mitgliedern Vorschläge für die Bestellung der Experten und für den Beurteilungsmodus.

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er bezieht für seine Sitzungen ein durch die Delegiertenversammlung bestimmtes Sitzungsgeld.

Die Kontrollstelle

Sie besteht aus zwei von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre fest gewählte Rechnungsrevisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und unterbreitet sie mit allfälligen Anträgen und Bemerkungen der Delegiertenversammlung.

Sie bezieht für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld, analog dem Vorstand.

IV. Verbandsveranstaltungen

Der FSB ist bestrebt in regelmässigen Abständen ein Verbandsgesangsfest durchzuführen.

In der Zwischenzeit können regionale Konzerte, Singtage und Sängertreffen veranstaltet werden.

Zu Lasten der Festsektion bei fricktalischen Gesangsfesten fallen:

- a) Verpflegung der Experten
- b) Auslagen für Ehrengäste und Vorstandsvorstand
- c) Kosten für Auszeichnungen
- d) Aufwendung für Experten, sowie Druck und Versand von Berichten. Hierfür wird der Festsektion vom Verband Rechnung gestellt.

V. Finanzen

Die Einnahmen des FSB bestehen aus:

1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Schenkungen, Legate und Sponsorengelder
3. Zinsen und sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben bestehen aus den Beiträgen:

1. an die schweizerische Chorvereinigung
2. an den aarg. Kantonalgesangverein
3. an die SUIISA
4. den Entschädigungen für Vorstand und Kontrollstelle
5. den Delegationskosten
6. den Anschaffungskosten für Auszeichnungen und Geschenke
7. den übrigen Verwaltungskosten
8. Gegenleistungen für Sponsoren

Die Einnahmen und das Vermögen des Fricktalischen Sängerbundes sind dauernd und unwiderruflich dem Vereinszweck gewidmet.

Bei Auflösung des Fricktalischen Sängerbundes fallen sämtliche Vermögensteile an die Schweizerische Chorvereinigung (SCV).

VI. Ehrungen

Persönlichkeiten, welche sich um das Gesangswesen oder den Fricktalischen Sängerbund verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Insbesondere gilt dies für Vorstandsmitglieder mit 12-jähriger Tätigkeit.

Sänger und Sängerinnen mit 25 Jahren aktiver Sängertätigkeit werden zu Veteranen des AKG, solche mit 35-jähriger aktiver Sängertätigkeit zu Veteranen des SCV ernannt. Die Ehrung erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Kosten der entsprechenden Abzeichen trägt der AKG. Verlorene Abzeichen müssen jedoch bezahlt werden.

Dirigenten werden in gleicher Weise geehrt.

Verbandsmitglieder erhalten zu besonderen Jubiläumsfeiern (alle 25Jahre) eine Erinnerungsgabe.

VII. Verbandsfahne

Die Verbandsfahne wird vom festgebenden Verbandsmitglied sachgemäss aufbewahrt und in besonderer Feier anlässlich des nächsten stattfindenden Verbandsanlasses der neuen Festsektion übergeben. Über die weitere Verwendung der Fahne entscheidet der Vorstand.

VIII. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Rechtlicher Sitz des FSB ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei einer eventueller 2. Abstimmung das relative Mehr. Über die Auflösung des Verbandes muss jedoch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustandekommen.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, es sei denn, die Delegiertenversammlung folge einem Antrag auf geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Also beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. September 2019 in Schupfart.

Der Präsident: Remo Leubin

Der Vizepräsident: Marcel Hasler